

B e r i c h t
des Verfassungsausschusses
betr. Entwurf einer Verfassungsrevision

Hannover, 29. Oktober 2018

I.

Entstehung des Verfassungsentwurfs

Mit diesem Aktenstück legt der Verfassungsausschuss den abschließenden Entwurf einer neuen Kirchenverfassung vor.

Die Landessynode hat unter Bezugnahme auf einen Bericht des Schwerpunktausschusses (Aktenstück Nr. 25) am 25. November 2014 einen Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen (Sondierungsausschuss) eingesetzt und diesen zunächst beauftragt, "einen Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision zu unterbreiten".

In seinem Bericht vom 6. November 2015 (Aktenstück Nr. 25 A betr. Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision) ist der Sondierungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die geltende Kirchenverfassung unter mehreren Gesichtspunkten einer grundlegenden Überarbeitung bedürfe. Auf der Grundlage dieses Berichtes hat die Landessynode am 27. November 2015 diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen:

"Die Landessynode setzt einen Verfassungsausschuss nach Maßgabe der Vorschläge in diesem Bericht ein. Alle kirchenleitenden Organe benennen bis zum Ende der laufenden V. Tagung ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen; die Landessynode wählt auf Vorschlag ihres Geschäftsausschusses noch in der V. Tagung."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10.2)

Ergänzend hat die Landessynode in derselben Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Verfassungsausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt ein wissenschaftliches Kolloquium und eine Auswertungs-tagung in Loccum vorzubereiten."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10.4)

"Der Verfassungsausschuss berichtet während jeder Tagung der Landessynode über den aktuellen Arbeitsstand."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10.3)

Der Verfassungsausschuss setzt sich aus folgenden Vertreterinnen und Vertretern aller kirchenleitenden Organe zusammen:

Mitglieder der Landessynode:

Dr. Matthias Kannengießer, Hannover
(Vorsitzender)

Rolf Bade, Hannover

Christian Castel, Elze

Angela Grimm, Hannover

Dr. Fritz Hasselhorn, Sulingen

Christine Lührs, Rehden

Thomas Reisner, Lüneburg

Jörn Surborg, Hildesheim

Stellv. Mitglieder aus der Synodalgruppe
"Gruppe Offene Kirche":

Wencke Breyer, Hannover

Hendrik Wolf-Doettinchem, Wolfsburg

Magdalena Hentschel, Laatzen

Gerhard Tödter, Deutsch Evern

Stellv. Mitglieder aus der Synodalgruppe
"Lebendige Volkskirche":

Dr. Bettina Siegmund, Leer

Günter Hagenah, Hollern-Twielenfleth

Dr. Jörg Zimmermann, Celle

Carsten Wydora, Uplengen

vom Kirchensenat:

Klaus Kastmann, Hildesheim

Henning Schulze-Drude, Wittingen
(bis 31.12.2016)

Hans-Heinrich Gronau, Nienburg
(ab 1.1.2017)

vom Kirchensenat:

Knut Laemmerhirt, Syke (bis 31.12.2016)

Hans-Heinrich Gronau, Nienburg
(bis 31.12.2016)

Friederike Dauer, Osnabrück (ab 1.1.2017)

Gunda-Marie Meyer, Adelebsen
(ab 1.1.2017)

vom Bischofsrat:

Dr. Hans Christian Brandy, Stade

vom Bischofsrat:

Eckhard Gorka, Hildesheim

vom Landeskirchenamt:

Dr. Stephanie Springer, Hannover

Dr. Rainer Mainusch, Hannover

Landesbischof Ralf Meister, Hannover

vom Landeskirchenamt:

Dr. Rolf Krämer, Hannover

Dr. Kerstin Gäfgen-Track, Hannover

Arend de Vries, Hannover

Die Geschäftsführung im Landeskirchenamt nehmen Anna Burmeister und Franziska Ziems wahr.

Auf der Grundlage der genannten Aufträge sowie des Beschlusses der Landessynode vom 23. November 2016 (Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 4.17) und nach den mündlichen Berichten des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses in der VI. und VII. Tagung hat der Verfassungsausschuss im Mai 2017 einen ersten Entwurf einer neuen Kirchenverfassung vorgelegt. Dazu hat er seinen Bericht betr. Entwurf einer Verfassungsrevision (Aktenstück Nr. 25 B) erstattet und darin u. a. Ausgangspunkte und Ziele der Verfassungsrevision zusammengefasst, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verfassungsausschusses beschrieben und tragende Erwägungen des Verfassungsausschusses dargestellt, insbesondere auch zu einer Veränderung der Organstruktur auf landeskirchlicher Ebene. Darüber hinaus enthielt der Bericht Vorschläge zu Sprache und Umfang der Verfassung und zur Gestaltung des weiteren Prozesses. In den Bericht waren die Erkenntnisse aus einer im Oktober 2016 durchgeführten Expertenanhörung eingeflossen, an der Herr Prof. Dr. Notger Slenczka (Universität Berlin), Herr Prof. Dr. Jan Hermelink (Universität Göttingen), Herr Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Universität Göttingen), Herr Prof. Dr. Michael Germann (Universität Halle-Wittenberg), Herr Oberkirchenrat Dr. Winfried Eberstein (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland - Nordkirche), Frau Präsidentin Brigitte Andrae (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland - EKM), Herr Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele (Leiter der Rechtsabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland - EKD) und Herr Präsident Christian Frehrking (Bückeburg; bis Ende Mai 2016 stellvertretender Leiter des Amtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands - VELKD) teilgenommen hatten, gleichfalls Anregungen aus Gesprächen mit dem Leiter des Amtes der VELKD, Herrn Dr. Horst Gorski, Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer und der Gleichstellungsbeauftragten der Landeskirche.

Die Landessynode hat daraufhin am 5. Mai 2017 beschlossen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses betr. Revision der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 25 B) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode beschließt, dass dem weiteren Verfahren der Verfassungsrevision der in Anlage 1 vorliegende Entwurf der Kirchenverfassung mit veränderter Organstruktur zugrunde gelegt wird.*
3. *Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, in Abstimmung mit dem Verfassungsausschuss, das öffentliche Stellungnahmeverfahren durchzuführen.*
4. *Die Landessynode bittet den Verfassungsausschuss um einen Bericht über die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens in ihrer X. Tagung im Juni 2018.*

(Beschlussammlung der VIII. Tagung Nr. 2.8)

In ihrer IX. und X. Tagung ist die Landessynode jeweils durch einen mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses informiert worden.

Mit diesem Aktenstück legt der Verfassungsausschuss nunmehr den von der Landessynode erbetenen Verfassungsentwurf unter Berücksichtigung insbesondere der Erkenntnisse aus dem Stellungnahmeverfahren und der dazugehörigen Auswertungstagung vor.

Im Folgenden werden dabei zunächst die Ausgangspunkte und Ziele der Verfassungsrevision (II.) sowie die tragenden Erwägungen der Verfassungsrevision (III.) dargestellt. Anschließend werden das Stellungnahmeverfahren und die dazugehörige Auswertungstagung (IV.), die sich aus dem Stellungnahmeverfahren ergebenden inhaltlichen Schwerpunkte und ihre Erörterung im Verfassungsausschuss (V.) sowie weitere Beratungsgegenstände des Verfassungsausschusses (VI.) beschrieben. Abschließend werden Hinweise zu Umfang und Terminologie des Verfassungsentwurfs gegeben (VII.).

Die Anlage 1 zu diesem Aktenstück enthält den Text des vom Verfassungsausschuss erarbeiteten Verfassungsentwurfs, die Anlage 2 den Text einschließlich einer Begründung des Verfassungsentwurfs mit detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Als Anlage 3 ist eine synoptische Darstellung der bisherigen Verfassung und des ersten und zweiten Entwurfs der neuen Verfassung beigefügt.

II.

Ausgangspunkte und Ziele der Verfassungsrevision

1. Ausgangspunkte

Auf Grundlage der Aktenstücke Nr. 25 und Nr. 25 A hat sich die Landessynode für die Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung entschieden, weil die geltende Kirchenverfassung aus dem Jahr 1965 vor allem aus folgenden Gründen einer grundlegenden Veränderung bedarf:

- Die geltende Verfassung besitzt nicht mehr die notwendige Verbindung zur kirchlichen Wirklichkeit. Das kirchliche Leben und seine gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten 50 Jahren grundlegend verändert.
- Die Leitvorstellungen der kirchlichen Gesetzgebung haben sich mittlerweile so weit von den ursprünglichen Leitvorstellungen der Verfassung entfernt, dass es nicht mehr möglich ist, diese Kluft durch die Annahme eines Verfassungswandels zu überbrücken.
- Im Gefüge der kirchenleitenden Organe auf landeskirchlicher Ebene besteht Klärungsbedarf.
- Theologische Aussagen treten in der geltenden Verfassung stark zurück, weil sie sich bewusst darauf beschränkt, Ordnungen und Strukturen zu regeln.

- Verschiedene Fragen, die im Jahr 1965 noch in der Verfassung behandelt wurden, sind mittlerweile durch andere Kirchengesetze der Landeskirche oder auch der EKD geregelt. Diese Entwicklung macht es erforderlich, den Verfassungstext zu straffen.
- Der geltende Verfassungstext verwendet mitunter eine heute fremde, eher abgrenzende und aufsichtliche Sprache und gebraucht keine gendergerechte Sprache.

2. Ziele der Verfassungsrevision

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen im Aktenstück Nr. 25 A sechs Ziele einer Verfassungsrevision formuliert, die die Landessynode durch ihre Beschlüsse vom November 2015 zur Arbeitsgrundlage des Verfassungsausschusses gemacht hat. Danach soll es in der Verfassungsrevision darum gehen, deutlicher und in sich schlüssiger als gegenwärtig feststellbar,

- die kirchliche Wirklichkeit wieder besser in der Kirchenverfassung abzubilden und die Verfassungsbestimmungen dabei so zu formulieren, dass sie Räume für weitere Veränderungen offen lassen,
- die Übereinstimmung zwischen den Leitvorstellungen der Kirchenverfassung und den in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Weiterentwicklungen dieser Leitvorstellungen durch den Gesetzgeber herzustellen,
- im Interesse einer effizienten und transparenten Leitung der Landeskirche die Unklarheiten im Gefüge der kirchenleitenden Organe zu beseitigen,
- die theologischen Grundlagen der Verfassung im Verfassungstext selbst deutlicher zu benennen,
- die Verfassung einladend, am Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Handlungsebenen und Organe orientiert und in einer gendergerechten Sprache zu formulieren und
- den Verfassungstext zu straffen und auf Bestimmungen zu konzentrieren, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen.

III.

Tragende Erwägungen der Verfassungsrevision

Die tragenden Erwägungen der Verfassungsrevision sind bereits im Aktenstück Nr. 25 B ausführlich dargestellt worden. Sie werden hier nur noch zusammenfassend wiederholt.

1. Benennung der theologischen Grundlagen

Die bis in das Jahr 1864 zurückgehende Tradition der Verfassung der hannoverschen Landeskirche, bewusst darauf zu verzichten, theologische Gedanken in der Verfassung auszuführen, wird behutsam modifiziert. Unverändert regelt die Verfassung besonders Organisation und Ordnung und benennt Aufgaben, Rechte und Pflichten. Gleichzeitig erschien es bei aller theologischen Pluralität heute nötig und möglich, gemeinsame theologische Grundüberzeugungen zu formulieren, zumal in einem sehr viel stärker säkular geprägten Umfeld keineswegs allgemein klar ist, wie sich eine evangelisch-lutherische Kirche versteht. Insoweit unternimmt es der vorliegende Entwurf, grundlegende theologische Aussagen in der Verfassung ausdrücklich auszuführen, soweit sie für die Regelungen der Verfassung relevant sind. Gleichzeitig ist dabei das Missverständnis zu vermeiden, aus biblischen oder theologischen Einsichten wären unmittelbar bestimmte rechtliche Regelungen abzuleiten. Es wird konsequent unterschieden zwischen der verborgenen Kirche Jesu Christi und der konkreten Gestalt der hannoverschen Landeskirche. Im Vergleich zu anderen neueren Kirchenverfassungen sind die theologischen Aussagen noch immer knapp formuliert, aber wichtige theologische Aussagen zum Selbstverständnis der Landeskirche sind jetzt bewusst im Verfassungsentwurf enthalten.

2. Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens

Eine wichtige theologische Weichenstellung nimmt der Verfassungsentwurf im Blick auf das Verständnis von Gemeinde vor. Er formuliert in Artikel 3 Absatz 1 programmatisch: "Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben." Dies soll Pluralität und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft eröffnen, ohne damit eine grundlegende Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Form kirchlichen Lebens zu treffen.

3. Amt und Dienste in der Kirche

Von der Taufe und dem in ihr begründeten Allgemeinen Priestertum ausgehend wird das Miteinander der Menschen und der verschiedenen Dienste und Berufsgruppen in der Kirche entfaltet, ebenso die Gemeinschaft von beruflichem Dienst und Ehrenamt. Während die bisherige Verfassung weitgehend vom ordinierten Amt her dachte (Artikel 10 und besonders Artikel 32 bis 38 neben Artikel 39), stellt der Verfassungsentwurf deutlicher die Vielfalt der Aufgaben und der Dienste in der Kirche heraus (Artikel 1), ihre jeweilige Mitwirkung am Auftrag der Kirche und Teilhabe am Dienst der Verkündigung und auch am Gottesdienst (Artikel 11). Artikel 12 beschreibt die spezifischen Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung.

4. Der öffentliche Auftrag der Kirche

Wegen der veränderten Stellung der Kirche innerhalb der Gesellschaft beschreibt der Verfassungsentwurf deutlicher den öffentlichen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft und in der Welt. So wird etwa unter der Überschrift "Einladende Kirche" ausgesprochen, dass sich der Dienst der Kirche nicht nur an die eigenen Mitglieder wendet, sondern allen Menschen offen steht (Artikel 10). Erstmals wird auch der Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen als Aufgabe der Kirche erwähnt (Artikel 4 Absatz 6). Die bisherige Aussage über das Verhältnis zum jüdischen Volk, die im Jahr 2012 in die Verfassung aufgenommen worden war, wird in positiver Formulierung ergänzt. Artikel 1 Absatz 2 spricht programmatisch von der "kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben" und drückt so den allen Menschen geltenden, aus dem Evangelium Jesu Christi hervorgehenden Öffentlichkeitsauftrag der Kirche aus. In diesen Zusammenhang gehört insbesondere, dass erstmals in einer neueren Kirchenverfassung grundsätzliche Aussagen über die Position der Kirche zum demokratischen Rechtsstaat gemacht werden (Artikel 5). So wie heute von allen Religionsgemeinschaften die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des säkularen Rechtsstaates erwartet werden muss, spricht auch die Landeskirche sie klar aus. Zugleich formuliert die Landeskirche aber auch den Anspruch gegenüber dem Staat, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung verpflichtet zu sein und Menschenwürde und Menschenrechte zu gewährleisten.

5. Veränderungen im Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen

Unverändert beschreibt der Verfassungsentwurf das Verhältnis der Handlungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche als gemeinsame Teilhabe an einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, die dem Verkündigungsauftrag der Kirche verpflichtet ist. Dieser Gedanke bestimmt auch das Verständnis des Selbstbestimmungsrechtes der kirchlichen Körperschaften (Artikel 14 Absatz 2), und prägt die Regelungen über das Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen in Artikel 16. Daneben eröffnet der Verfassungsentwurf – entsprechend der größer werdenden Vielfalt in den kirchlichen Lebensverhältnissen – Räume für die Entwicklung von Vielfalt in den inneren Strukturen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Als leitendes Prinzip für die Zuordnung von Aufgaben zu den einzelnen Handlungsebenen formuliert der Verfassungsentwurf in Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 erstmals explizit das Subsidiaritätsprinzip.

6. Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Der Verfassungsausschuss greift die Anregungen der Jugendsynode aus dem Jahr 2015 und der Landesjugendkammer zur Erwähnung junger Menschen in der Ver-

fassung (Artikel 9 Absatz 2), zum Stimmrecht in der Kirchenkreissynode (Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2) und in der Landessynode (Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2) positiv auf und schlägt damit wichtige Neuregelungen zur Partizipation junger Menschen in der Kirche vor.

7. Organstruktur

Gemäß der Entscheidung der Landessynode vom 5. Mai 2017 (s. Punkt I.) lag der Verfassungsentwurf mit einer veränderten Organstruktur (ohne Kirchensenat) dem öffentlichen Anhörungsverfahren zugrunde. Die nähere Begründung des entsprechenden Vorschlages des Verfassungsausschusses ist in Punkt V. des Aktenstückes Nr. 25 B ausführlich dargestellt worden. Die Landessynode hatte den Verfassungsausschuss bereits frühzeitig mit Überlegungen dazu beauftragt, wie im Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander "Doppelungen und Überschneidungen" vermieden werden können und "die Rolle der Landessynode gestärkt" werden kann (Aktenstück Nr. 25). Dabei sollte auch die Anzahl der kirchenleitenden Organe in den Blick genommen werden, ohne jedoch die "Struktur der arbeitsteiligen Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung" wie die "grundsätzliche Gleichrangigkeit" der Organe aufzugeben, der einer "Hierarchisierung und Einsetzung einer allen übrigen Organen übergeordneten Kirchenleitung" entgegensteht (Aktenstück Nr. 25 A).

Der Verfassungsentwurf bewahrt das vom Konsensprinzip geprägte "Hannoversche Modell". Nach ausführlicher Prüfung der spezifischen Aufgaben der derzeitigen kirchenleitenden Organe und eventueller Alternativmodelle auch aus anderen Landeskirchen schlägt der Verfassungsausschuss auf der Basis des Votums der Landessynode zum Aktenstück Nr. 25 B unverändert den Wegfall des Kirchensenates vor. Die Wahrnehmung der bisherigen personalrechtlichen Befugnisse des Kirchensenates übernimmt der Personalausschuss, der die bisherige personelle Zusammensetzung des Kirchensenates im Kern abbildet und je nach Personalfall um weitere Mitglieder erweitert wird. Er besitzt keinen Organstatus und tritt anlassbezogen unter dem Vorsitz der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zusammen. Die bisher dem Kirchensenat zugeschriebene Aufgabe der Abstimmung von und Vermittlung bei wichtigen organübergreifenden Themen soll nach dem Vorschlag des Verfassungsausschusses nunmehr explizit und in noch umfassenderer Weise allen kirchenleitenden Organen gemeinsam zukommen; sie können zu diesem Zweck die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren, wie dies in der Vergangenheit bereits praktiziert wurde.

8. Sprache

Zu den Zielen der Verfassungsrevision gehört es, die Verfassung einladend und in gendergerechter Sprache zu formulieren. Bereits zu Beginn seiner Arbeit hat sich der Verfassungsausschuss daher über die derzeitigen landeskirchlichen Grundsätze hinaus mit verschiedenen Ansätzen zur Gestaltung einer gendergerechten Gesetzesprache im staatlichen Bereich auseinandergesetzt. Da es zu dieser Frage keine allgemeinverbindlichen Maßstäbe gibt, hat sich der Verfassungsausschuss im Ergebnis auf wenige Grundsätze verständigt, die sich in der weiteren Arbeit aber als geeignet erwiesen haben:

- Wo möglich wurden neutrale Begriffe verwendet. So war es z.B. ohne Weiteres möglich, von "Mitgliedern des Kirchenvorstandes" statt von "Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern" oder von "Mitarbeitenden" statt von "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" zu sprechen.
- Um geschlechtsspezifische Aufzählungen zu vermeiden, wurden - wo möglich - Passiv-Konstruktionen verwendet.
- Im Übrigen wurde entsprechend der Praxis, wie sie beispielsweise bei der EKD üblich ist, durchweg die weibliche Form vorangestellt, z.B. "Superintendentinnen und Superintendents".
- Feststehende Begriffe wurden beibehalten, z.B. der Begriff "Bischofsrat".

IV.

Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung

Ziel des Stellungnahmeverfahrens war es, eine breite Debatte über den Verfassungsentwurf mit möglichst vielen Beteiligten anzustoßen. Zentrales Element des Stellungnahmeverfahrens war einerseits – wie im Aktenstück Nr. 25 B näher erläutert – die vom damaligen Evangelischen MedienServiceZentrum (EMSZ), heute Evangelische Medienarbeit (EMA), erarbeitete, vom 1. Juni bis 31. Dezember 2017 für jede Internetnutzerin und jeden Internetnutzer offene Online-Plattform (www.kirchenverfassung2020.de) mit der Möglichkeit, den Verfassungsentwurf artikelweise online und ohne Zugangsbeschränkungen zu kommentieren. Begleitet wurde dies durch ein Kommunikationskonzept, welches über den Verfassungsprozess, die Online-Plattform und die Beteiligungsmöglichkeiten informierte. Weiterhin erhielten alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die landeskirchlichen Einrichtungen und insbesondere die anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die EKD und die VELKD, die katholischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück, das Land Niedersachsen, die Theologische Fakultät der Universität Göttingen, der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen, der Pastoren-

ausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, die in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften und der Hannoversche Pfarrverein e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus informierten Mitglieder des Verfassungsausschusses auf Einladung in Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen unterschiedliche Gruppen wie z.B. Kirchenkreistage, Kirchenkreiskonferenzen usw.

Das Stellungnahmeverfahren traf auf großes Interesse der Angesprochenen. So riefen ca. 7 000 Nutzer die Internetseite etwa 40 000-mal auf. Es gingen über 400 Stellungnahmen von Einzelpersonen, kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Verbänden ein. Mitglieder des Verfassungsausschusses haben in über 70 Veranstaltungen den Verfassungsentwurf vorgestellt und diskutiert. Das Video zur Kirchenverfassung wurde auf verschiedenen öffentlichen Kanälen ca. 6 500-mal angesehen.

Die im Stellungnahmeverfahren eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden durch ein sorgfältiges Auswertungsverfahren gesichert und in den Prozess der Verfassungsrevision eingebracht. Zentrale Bedeutung dafür hatte – neben den intensiven Erörterungen und Diskussionen im Verfassungsausschuss – insbesondere die Auswertungstagung. Diese fand am 9. und 10. März 2018 in der Evangelischen Akademie in Loccum mit 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden sowie den Einrichtungen und Verbänden statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen Diskussionen in acht Workshops, die jeweils dreimal durchgeführt wurden. Referate und Impulse führten zu bereichernden und teilweise ganz neuen Sichtweisen auf den damaligen Entwurfsstand. So wurden externe Perspektiven durch Herrn Prof. Dr. Matthias Jestaedt (Universität Freiburg i.Br.), Frau Dr. Christiane Florin (Deutschlandfunk) und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Detering (Universität Göttingen) aus juristischer, journalistischer und sprachwissenschaftlicher Sicht in die Diskussion hineingetragen. Herr Dr. Horst Gorski (Kirchenamt der EKD) und Herr Prof. Dr. Michael Germann (Universität Halle-Wittenberg) teilten ihre Anmerkungen und Bewertungen spezifisch auch unter ekklesiologischer Sicht mit den Teilnehmenden. Die Workshops waren nach denjenigen Themen zusammengestellt worden, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens besonders intensiv diskutiert worden waren. Alle Workshops wiesen durchgehend ein von den Teilnehmenden als besonders hoch beschriebenes Diskussionsniveau auf. Besonders aufgrund der konstruktiven Beteiligung aller Diskutierenden kam es in vielen Bereichen und auch bei eher kontroversen Themen zu einem konzentrierten Austausch der Argumente und Standpunkte und – soweit möglich – zur Neu- oder Weiterentwicklung von Vorschlägen auf der Basis weitgehender Einigkeit oder mindestens wechselseitigen Verständnisses.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Rückmeldungen aus den Diskussionsveranstaltungen zum Verfassungsentwurf sowie die Erkenntnisse aus der Auswertungstagung wurden im Verfassungsausschuss intensiv erörtert. Sie führten zu zahlreichen Ergänzungen oder Änderungen des Entwurfes. Die Schwerpunkte werden im Folgenden dargestellt. Im Detail ergeben sich die Änderungen aus den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes in der Anlage 2 zu diesem Aktenstück.

V.

Schwerpunkte des Stellungnahmeverfahrens

1. Theologische Grundsatzfragen

Eine ganze Reihe theologischer Grundsatzfragen war in besonderer Weise Gegenstand der Rückmeldungen im Internet sowie in schriftlichen Stellungnahmen. Bei der Auswertungstagung in Loccum wurden die Hinweise intensiv in mehreren Workshops diskutiert. Nur auf wenige der zahlreichen Fragen kann hier in knapper Weise eingegangen werden, Weiteres findet sich jeweils in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

Zur Präambel wurde insgesamt viel Zustimmung geäußert. Das gilt insbesondere für das Bemühen, in konzentrierter Weise Aussagen zum theologischen Selbstverständnis der Landeskirche zu machen. Begrüßt wurde zumeist auch, dass die Verfassung nicht mit einer Verpflichtung, sondern mit dem Hinweis auf das Wort und die Verheißung Gottes beginnt. Es wurden zu einzelnen Formulierungen jedoch auch kritische Hinweise gegeben und alternative Vorschläge unterbreitet, u.a. von der VELKD und vom Ausschuss für Theologie und Kirche der Landessynode. Der Verfassungsausschuss hat diese Hinweise alle sorgfältig geprüft und eine Reihe von ihnen aufgenommen. So wird etwa in Satz 2 der Präambel jetzt die gesamte Bestimmung des Wesens der Kirche aus dem Bekenntnis von Nizäa-Konstantinopel zitiert. Andererseits wurde – auch weil besonders bei der Auswertungstagung in Loccum zu Inhalt und Sprache der Präambel große Zustimmung geäußert wurde – an vielen Stellen an der bisherigen Formulierung festgehalten. Damit sind aus Sicht des Verfassungsausschusses keine inhaltlichen Differenzen verbunden, sondern lediglich unterschiedliche Akzente und Formulierungen.

Im Stellungnahmeverfahren wurde darauf hingewiesen, dass im ersten Verfassungsentwurf in Satz 2 der Präambel sowie an einigen weiteren Stellen (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1) die verborgene eine Kirche Jesu Christi und die sichtbare Gestalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers theologisch nicht hinreichend

klar unterschieden waren. Diese Kritik war aus Sicht des Verfassungsausschusses berechtigt. Hier wurden jetzt jeweils Formulierungen gewählt, die dieser spannungsvollen Beziehung besser gerecht werden sollen.

Sehr deutlich wurde die Aufnahme der Theologischen Erklärung von Barmen begrüßt. Allerdings wurden z.T. andere Formulierungen vorgeschlagen. Der Formulierung "Die Landeskirche bejaht die Einsichten der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen für Lehre und Leben der Kirche", die sich mit dem Wort "bejaht" an die Verfassungen einiger Gliedkirchen der EKD sowie an die Grundordnung der EKD anlehnt, ist der Verfassungsausschuss jedoch nicht gefolgt, weil diese Formulierung eine etwas stärkere Distanzierung vom Wortlaut der Barmer Theologischen Erklärung ausdrückt. So bleibt es bei der an die Verfassung der Nordkirche angelehnten Formulierung, bei der allerdings die Worte "bezeugt" und "bekennt" in ihrem Bezug ausgetauscht wurden.

In Artikel 1 wurde nach einer Anregung des Ausschusses für Theologie und Kirche der Landessynode gegenüber dem ersten Entwurf der Satz "Durch das Evangelium ist sie [die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers] berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche." hinzugefügt. Damit werden die Grunddimensionen des Auftrages der Kirche Gottesdienst (Leiturgia, im Satz davor), Zeugnis (Martyria), Nächstenliebe (Diakonia) und Gemeinschaft (Koinonia) aufgenommen und der Auftrag der Kirche noch etwas theologisch grundlegender beschrieben.

2. Gleichberechtigte Teilhabe, Öffentlichkeitsauftrag, einladende Kirche

Der Vorschlag für einen neuen Artikel 2 "Gleichberechtigte Teilhabe" stieß im Stellungnahmeverfahren auf ein grundsätzlich positives Echo. Eine Bestimmung, in der sich die Landeskirche in ihrer Verfassung zu den Grundsätzen der umfassenden Gleichberechtigung und Teilhabe innerhalb der Kirche bekennt und dies auch als Auftrag für ihr Wirken in der Gesellschaft versteht, wurde als zeitgemäß und nötig angesehen.

Zahlreiche Fragen und Diskussionsbeiträge verdeutlichten dem Verfassungsausschuss allerdings, dass Gliederung und Formulierungen mehrere Unklarheiten aufwiesen. Dies betraf die theologische Grundaussagen und die Verhältnisbestimmung von "allen Menschen" zu "allen Glaubenden" und "allen Mitgliedern der Landeskirche". Mit der Umstellung und Neuformulierung in Absatz 1 und Absatz 2 sollen die theologische Begründung und der jeweilige Bezug der Bestimmung nunmehr klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Lebhaft wurde insbesondere auch während der Loccum-Tagung zu Absatz 3 die Gleichstellung von "Menschen jeden Geschlechts" diskutiert. Einige Teilnehmende wünschten aufgrund der Benachteiligung von Frauen in der Geschichte der Landeskirche die ausdrückliche Nennung der Gleichstellung von Frauen. In der Diskussion wurde allerdings deutlich, dass nicht zuletzt nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum "dritten Geschlecht" nicht mehr von einer binären Teilung der Geschlechter auszugehen ist. Daher hält der Verfassungsausschuss an der ursprünglichen Formulierung "Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts" fest.

Begrüßt wurde eine klare Ablehnung jeder Diskriminierung. Angeregt wurde gelegentlich eine genauere Beschreibung der unterschiedlichen Formen von Diskriminierung. Da sich dafür jedoch keine vollständige und zugleich nicht ausufernde Formulierung finden ließ, bleibt es bei der generellen und programmatischen Aussage gegen "jede Form von Diskriminierung".

In diesem Zusammenhang wurde auch danach gefragt, wie fortbestehende Ungleichbehandlungen, etwa von Ordinierten und Nichtordinierten oder von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, zu begründen sind. Auch das Verhältnis von Artikel 2 zu der neuen Regelung in Artikel 9 Absatz 2, die die Stärkung der Beteiligung junger Menschen zum Inhalt hat und andere Personengruppen nicht nennt, wurde in diesem Zusammenhang thematisiert. Eine (unzulässige) Diskriminierung ist dadurch gekennzeichnet, dass Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandelt wird. Hingegen ist aus berechtigten Gründen eine unterschiedliche Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte gerechtfertigt. Artikel 9 Absatz 2 zielt auf einen Abbau struktureller Nachteile bei der Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen am kirchlichen Leben, die durch ausbildungsbedingte Mobilität oder geringe Gremienerfahrung entstehen können. Die gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen Leben und in der Gesellschaft aller Menschen ist Ausdruck einer Haltung der Kirche, die niemanden ausschließt.

Der ebenfalls neue Artikel 5 "Kirche, Staat und Gesellschaft" stieß im Stellungnahmeverfahren auf breite Zustimmung. Der Verfassungsausschuss ist mit wenigen Änderungen im Verfassungstext und zusätzlichen Erläuterungen in der Begründung dem geäußerten Bedürfnis nach größerer Klarheit einiger Aussagen nachgekommen. So verstanden einige Stellungnahmen Absatz 1 entgegen der Intention des Verfassungsausschusses als eine unhinterfragte Billigung jedweder staatlicher Ordnung durch die Kirche. Mit der jetzigen Formulierung "erkennt an" (Satz 1) und "Eine solche Ordnung" (Satz 2) soll verdeutlicht werden, dass Artikel 5 vielmehr allgemeine Voraussetzungen an eine gute staatliche Ordnung aus kirchlicher Sicht benennt und die im

Grundgesetz beschriebene Verfassungsordnung als geeignet ansieht, dem Frieden, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung in einer offenen und solidarischen Gesellschaft zu dienen. Diese Voraussetzungen stellen im Sinne der Demokratiedenkschrift der EKD aus dem Jahre 1985 Anforderungen an den Staat und fordern die Kirchen zur kritischen Begleitung auf.

Nachfragen gab es im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu dem Begriff des Öffentlichkeitsauftrages in Absatz 2 und seiner Abgrenzung zum allgemeinen Auftrag der Kirche, das Evangelium in der Welt zu kommunizieren. Die Begründung verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 1 Absatz 2, wo "die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben" als ein Aspekt des Verkündigungsauftrages der Kirche genannt wird.

Überwiegend begrüßt wurde in der Diskussion auch der neue Artikel 10 zur "Einladenden Kirche", der die Hinwendung zu allen Menschen und die Selbstverpflichtung einer am öffentlichen Anspruch des Evangeliums festhaltenden, missionarischen Kirche zum Ausdruck bringt.

3. Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens, Orts- und Personalgemeinde

Zu den verschiedenen Formen kirchlichen Lebens nach Artikel 3 und Artikel 17 des ersten Verfassungsentwurfs gab es zahlreiche Stellungnahmen sowie eine ausführliche Diskussion bei der Auswertungstagung in Loccum. Dabei ging es weniger um die nicht rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens nach Artikel 3, zu dem es ganz überwiegend Zustimmung gab.

Strittig war vielmehr Artikel 17 Absatz 1, durch den die Personalgemeinde als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche mit der Ortsgemeinde auf eine Stufe gestellt wird. Dagegen wurden auf der einen Seite erhebliche Bedenken etwa dahingehend geäußert, dass nunmehr die Ortsgemeinde einen Bedeutungsverlust erfahre, weil sie nicht mehr allein die Kirche vor Ort repräsentiere und in Konkurrenz mit der Personalgemeinde um die finanziellen Zuwendungen seitens der Landeskirche und des Kirchenkreises gerate. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass im Unterschied zur Ortsgemeinde die Personalgemeinde im Verfassungsentwurf weder inhaltlich noch strukturell hinreichend beschrieben sei. Die Personalgemeinde solle weiterhin nur als Ausnahme zugelassen werden.

Auf der anderen Seite wurde die rechtliche Gleichstellung beider Gemeindeformen ausdrücklich begrüßt. Gemeindeformen, die sich unabhängig vom Wohnortprinzip konstituierten, würden in Zukunft an Bedeutung zunehmen und eine notwendige Er-

gänzung der Ortsgemeinden darstellen. Die Profilgemeinde könne dazu beitragen, dass sich Menschen in spezifischen Lebenssituationen und mit besonderen Bedürfnissen und Interessen dauerhaft oder auch zeitlich begrenzt mit Kirche verbunden fühlen.

Die Diskussion zu Artikel 17 in den Workshops der Auswertungstagung in Loccum führte zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

- Die Öffnung des Gemeindebegriffs bei den rechtlich verfassten kirchlichen Körperschaften wurde grundsätzlich begrüßt und es wurde unterstrichen, dass in der Verfassung das Verhältnis von Orts- und Personalgemeinde nicht mehr als Regel- und Sonderform beschrieben werden solle. Es wurde jedoch nahegelegt, deutlicher zu machen, dass die Ortsgemeinde im Vergleich zur Personalgemeinde die gegenwärtigen Verhältnisse in der Landeskirche - auch quantitativ - genauer abbildet.
- Befürwortet wurde außerdem, für die Personalgemeinde in der Verfassung noch weitere Kriterien zu benennen, die für eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Errichtung herangezogen werden könnten, z.B. inhaltliches Konzept, Zahl der Mitglieder, Dauerhaftigkeit, Finanzierung, Visitation. Es wurde aber auch darauf verwiesen, dass in Artikel 17 Absatz 2 bereits Kriterien für die Personalgemeinde benannt seien und Artikel 20 bis 27 im Regelfall auch für die Personalgemeinde gelte; Näheres könne zudem nach Artikel 28 durch die Kirchengemeindeordnung geregelt werden.
- Die Diskussion darüber, ob anstelle der Bezeichnung "Personalgemeinde" die Bezeichnung "Profilgemeinde" oder "Wahlgemeinde" verwendet werden solle, führte zu dem Ergebnis, dass diese alternativen Bezeichnungen eher Missverständnisse hervorrufen würden und der Begriff "Personalgemeinde" auch deshalb beibehalten werden solle, weil er durch die geltende Verfassung seit langem eingeführt sei.
- Schließlich wurde angeregt, bei der Neugestaltung der Kirchenkreisordnung zu klären, ob der Personalgemeinde ein Wahlrecht bei der Kirchenkreissynode und der Landessynode eingeräumt werden solle.

Im Lichte der Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens sowie der Auswertungstagung hat der Verfassungsausschuss die Bezeichnung "Personalgemeinde" nicht geändert, in nunmehr Artikel 19 Absatz 1 aber dahingehend modifiziert, dass die Kirchengemeinde "als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde" errichtet werden kann und die Orts- und die Personalgemeinde in jeweils einem eigenen Absatz 2 und 3 aufgeführt. So wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass die Ortsgemeinde weiterhin in der Landeskirche die am häufigsten auftretende Kirchengemeindeform ist und bleibt. Außerdem hat der Ausschuss in Absatz 3 weitere Kriterien für die Errichtung einer Personalgemeinde hinzugefügt, indem die Zahl ihrer Mitglieder und die

Gestaltung ihrer Arbeit ein auf Dauer eigenständiges Gemeindeleben erwarten lassen müssen.

Im Stellungnahmeverfahren wurde u.a. die mehrfache Betonung der "inneren und äußeren Einheit" der Kirche sowie die "Zeugnis- und Dienstgemeinschaft" kritisiert (Artikel 3 und 14), da dies eine "Relativierung der Selbstständigkeit" der Kirchengemeinde bedeute. Diese Kritik wurde in der Auswertungstagung nicht geteilt. Vielmehr werde auf diese Weise die Einheit der Kirche und ihr einheitliches Anliegen unterstrichen, dem Verkündigungsauftrag zu dienen. Der Verfassungsausschuss hat daher von Änderungen abgesehen.

4. Kirchliche Ämter und Dienste

Zu den Artikeln 11 und 12, die sich mit Zeugnis und Dienst sowie der Verkündigung befassen, gab es im Stellungnahmeprozess zahlreiche Rückmeldungen und kritische Anfragen. Ein großer Teil bezog sich darauf, dass im ersten Entwurf zwischen den vielfältigen Formen der Verkündigung, wie sie in vielen kirchlichen Handlungsfeldern geschieht, und dem einen "Amt der öffentlichen Verkündigung" nicht hinreichend präzise unterschieden wurde und die Verschränkung der beiden Artikel Anlass für Missverständnisse bot.

Aufgrund dessen wurden die beiden Artikel umfänglich überarbeitet. So wird nun in Artikel 11 Absatz 3 die ganze Bandbreite kirchlicher Verkündigung dargestellt, indem neben dem "Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament" auch in nicht abschließender Weise andere Handlungsfelder der Verkündigung aufgeführt werden. Diese Verkündigung geschieht in aller Regel auch öffentlich, z.B. in der Kirchenmusik, in der Bildungsarbeit und in der Diakonie.

Um die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Verkündigungsauftrag – jetzt in Artikel 11 – und dem "Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament" deutlicher darzustellen, ist in Artikel 12 nur noch von diesem Amt die Rede, in das Mitglieder der Kirche durch Ordination zur Pastorin bzw. zum Pastor oder durch Beauftragung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten berufen werden. Der Verfassungsentwurf folgt in dieser Unterscheidung der Schrift "Ordnungsgemäß berufen" (Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD von 2006) und befindet sich damit in Übereinstimmung mit den anderen lutherischen Kirchen in Deutschland. Mit Artikel 12 Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, dass in Zukunft auch noch Personen in anderen Diensten zum Amt der öffentlichen Verkündigung durch Ordination oder Beauftragung berufen werden können.

Zum bisherigen Entwurf wurde kritisch angemerkt, dass die Lektorinnen und Lektoren im Gegensatz zu den Prädikantinnen und Prädikanten nicht genannt wurden. Während der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, dem eine "ordnungsgemäße Berufung" zugrunde liegt, in Artikel 12 genannt wird, wird der Lektorendienst nun in Artikel 11 Absatz 3 genannt und steht im Kontext weiterer Dienste für Gottesdienst und Kirchengemeinde.

Weiterhin wurde häufig kritisch angemerkt, dass Diakoninnen und Diakone als eine große und wichtige Berufsgruppe in der Landeskirche im ersten Entwurf keine Erwähnung fanden. Sie sind in vielen kirchlichen Handlungsfeldern tätig, die in Artikel 11 Absatz 3 genannt werden. Sie werden nun aber in Absatz 4 ausdrücklich genannt, indem Bezug genommen wird auf ihre Einsegnung zum Beginn ihres Dienstes in der Landeskirche.

Im Artikel 13 ("Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden") wurden in Absatz 2 die Formulierungen überarbeitet, damit sie auch auf die Mitarbeitenden in der Kirche angewendet werden können, die nach Artikel 11 Absatz 5 nicht Mitglieder der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.

5. Kirchliche Handlungsebenen, Subsidiaritätsprinzip

Die Veränderungen im Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen, die sich vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten vollzogen haben, gehörten bereits nach dem Aktenstück Nr. 25 B zu den tragenden Erwägungen des Verfassungsprozesses. Dieses Bild hat sich im Stellungnahmeverfahren bestätigt. Zahlreiche Stellungnahmen betonten die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als leitenden Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den kirchlichen Handlungsebenen. Gleichzeitig wurde aber kritisch hinterfragt, wer eigentlich definiert, ob eine Ebene eine Aufgabe nicht hinreichend erfüllen könne. Teilweise wurde die Formulierung der Artikel 29 Absatz 2 und 41 Absatz 2 im ersten Entwurf sogar als Relativierung des Subsidiaritätsprinzips interpretiert und ein ausdrückliches Widerspruchsrecht gegen die Übernahme von Aufgaben durch die nächsthöhere Ebene gefordert.

Das Subsidiaritätsprinzip betrifft sowohl das Verhältnis zwischen den Handlungsebenen Kirchengemeinde und Kirchenkreis als auch das Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Landeskirche. Dennoch wurde es im Stellungnahmeverfahren nahezu ausschließlich in Bezug auf das Verhältnis Kirchenkreis – Kirchengemeinde diskutiert. Die Regelungen des Artikels 29, die vom Kirchenkreis als einer eigenständigen Gestalt von Kirche ausgehen, wurden einerseits ausdrücklich begrüßt, und es wurde auch daran erinnert, dass der Kirchenkreis einen Raum für neue Begegnungen und Erfahrungen

bieten könne. Andererseits wurde betont, dass der Kirchenkreis keine eigenständige Bedeutung als kirchliche Handlungsebene besitze, sondern dass er seine Bedeutung von den Kirchengemeinden als dem eigentlichen Ort kirchlichen Lebens herleite. Teilweise wurde die veränderte Bedeutung des Kirchenkreises sogar als Ausdruck einer hierarchischen Steuerung der Landeskirche und der Etablierung einer Top-down-Struktur kritisiert. Aus der Änderung von Formulierungen in den Artikeln 1 und 7, mit denen keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt waren, wurde gefolgert, die Kirchengemeinden sollten abgewertet und zugunsten der Landeskirche und der Kirchenkreise in den Hintergrund gedrängt werden.

Aufgrund der kritischen Stimmen hat der Verfassungsausschuss geprüft, wie das Subsidiaritätsprinzip in seiner Bedeutung als leitender Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den kirchlichen Handlungsebenen noch deutlicher hervorgehoben und gestärkt werden kann. Dabei ist deutlich geworden, dass das Subsidiaritätsprinzip als allgemeiner Strukturgrundsatz des kirchlichen Verfassungsrechts zwar auch als solches eine verpflichtende Vorgabe für das Handeln der Organe auf allen kirchlichen Handlungsebenen enthält, dass es aber der näheren Ausgestaltung durch einfachgesetzliche Regelungen bedarf. Um für solche Regelungen eine stärkere Richtschnur vorzugeben, ist entsprechend einer Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren Artikel 14 ähnlich wie in Artikel 5 Absatz 2 der Nordkirchen-Verfassung um eine Grundsatzbestimmung zu den Prinzipien der Subsidiarität und der Solidarität zu ergänzen. Näheres wird im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Artikel 14 ausgeführt. Dort wird auch auf Beispiele verwiesen, wie das Subsidiaritätsprinzip durch Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren in der Verfassung selbst gesichert wird.

In Bezug auf den Kirchenkreis hält der Verfassungsausschuss an seiner Auffassung fest, dass der Kirchenkreis heute als Ergebnis einer längeren Entwicklung als eine eigenständige Gestalt von Kirche anzusehen ist. Diese Entwicklung entspricht der Entwicklung in anderen Landeskirchen, und ist mit der Entwicklung in anderen gesellschaftlichen Großorganisationen vergleichbar. Sie ist Folge der zunehmenden Vielfalt und Komplexität in den Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft und in der Entwicklung der einzelnen Teile des Landes Niedersachsen, auf die weder die Kirchengemeinden noch die Landeskirche allein ausreichend und angemessen reagieren können. Diese Entwicklung zu ignorieren, wäre mit dem Ziel des Verfassungsprozesses unvereinbar, die kirchliche Wirklichkeit wieder besser in der Verfassung abzubilden. Die kritischen Stimmen im Stellungnahmeverfahren waren für den Verfassungsausschuss aber Anlass, den spezifischen ekklesiologischen Charakter des Kirchenkreises deutlicher in der Verfassung zu beschreiben. Dies führte zur Neufassung von Artikel 31 (erster Entwurf: Artikel 29).

Die Formulierung der Artikel 1 und 7 wurde gegenüber dem ersten Entwurf verändert, um wieder deutlicher – was inhaltlich nie in Frage gestellt worden war – die Bedeutung der Kirchengemeinden herauszustellen. Darüber hinaus hat der Verfassungsausschuss die Verwendung des Begriffs "Landeskirche" kritisch überprüft. Der Verfassungstext unterscheidet nunmehr deutlicher zwischen der Landeskirche als Gesamtheit aller Formen kirchlichen Lebens und der Landeskirche als Handlungsebene (dazu näher unter Punkt VII.).

6. Verfassungsstrukturen in Kirchengemeinde und Kirchenkreis

Die Diskussion über die Verfassungsstrukturen innerhalb der Kirchengemeinden konzentrierte sich sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Auswertungs-tagung auf zwei Themen: eine kontroverse Diskussion über die Amtszeit der Kirchenvorstände und die Frage, ob die Aufgabenbeschreibung des Pfarramtes hinreichend das multiprofessionelle Miteinander verschiedener Berufsgruppen im Verkündigungsdienst berücksichtigt.

Zur Amtszeit der Kirchenvorstände hat sich der Verfassungsausschuss entschieden, vorläufig an der Amtszeit von sechs Jahren festzuhalten, weil eine Entscheidung über mögliche Veränderungen nur im Zusammenhang mit der geplanten grundlegenden Überarbeitung und Vereinfachung der Regelungen über die Wahl der Kirchenvorstände möglich ist. Das multiprofessionelle Miteinander verschiedener Berufsgruppen im Verkündigungsdienst sieht der Verfassungsausschuss in der Aufgabenbeschreibung von Artikel 25 (im ersten Entwurf Artikel 23) hinreichend berücksichtigt. Die besondere Verantwortung des Pfarramtes für den Verkündigungsdienst schließt ein Miteinander der verschiedenen, in Artikel 11 Absatz 3 näher beschriebenen Funktionen innerhalb des Verkündigungsdienstes nicht aus, sondern ist auf sie bezogen.

Die wichtigsten Themen in der Diskussion über die Verfassungsstrukturen innerhalb des Kirchenkreises waren:

- die neue Bezeichnung "Kirchenkreissynode" für den bisherigen Kirchenkreistag, die überwiegend begrüßt, teilweise aber auch als Verlust an Verständlichkeit kritisiert wurde,
- die Möglichkeit einer Trennung von Superintendentenamts und Vorsitz im Kirchenkreisvorstand, die überwiegend als denkbar, aber nicht zweckmäßig angesehen wurde,
- und der vom Verfassungsausschuss aufgenommene Wunsch, die Konvente wieder in der Verfassung zu erwähnen.

7. Organe der Landeskirche

Im Stellungnahmeverfahren gab es vergleichsweise wenige Anmerkungen zu den landeskirchlichen Organen.

In Bezug auf die mit dem Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen in der Organstruktur, d.h. den neu geschaffenen Personalausschuss und den Wegfall des Kirchensenates, wurde diskutiert, ob nicht doch ein "Runder Tisch" als ständiges Organ aller kirchenleitenden Organe erforderlich sei. Der Personalausschuss könne diese Funktion ja nicht wahrnehmen, weil er nur nach Bedarf zusammentrete. Im Verfassungsentwurf ist tatsächlich kein solches ständiges Organ mehr vorgesehen. Vielmehr hat sich gezeigt, dass schon bisher komplexe, eine gemeinsame Willensbildung erfordernde Fragestellungen weniger im Kirchensenat geklärt worden sind, als in speziell dafür eingesetzten, nach den Erfordernissen des konkreten Einzelfalles und organübergreifend besetzten Ausschüssen. Insgesamt geht der Verfassungsentwurf davon aus, dass der Personalausschuss keine Funktion als "Runder Tisch" haben soll, und es sich daher auch nicht – wie gefragt wurde – um eine Art "Senat ohne Gesetzgebungskompetenz" handelt. Gut begründet erscheint daher auch der teilweise in Frage gestellte Begriff "Personalausschuss", weil er die Hauptfunktion dieses Ausschusses präzise benennt. Das synodale Element ist im Personalausschuss im Übrigen nicht nur vertreten, sondern auch in der Mehrheit.

Die bewährte Möglichkeit gemeinsamer Ausschüsse ist auch eine Antwort auf die gestellte Frage, wo sich in der Leitung der Landeskirche die theologische Urteilsbildung in Grundsatzfragen vollziehe. Für solche wichtigen Fragen können besondere Ausschüsse, auch unter gezielter Beteiligung von Experten, gebildet werden. Im Übrigen kann und soll theologische Arbeit nach der Verfassung an vielen Stellen gleichzeitig stattfinden, ohne dass eine theologische "Oberinstanz" geschaffen werden müsste. Die parallele Verantwortlichkeit der Landessynode (Artikel 45 Absatz 2), der Mitglieder des Bischofsrates (Artikel 51 Absatz 3) und des Landeskirchenamtes (Artikel 58 Absatz 1) zeigt, dass es sich hier um eine besonders wichtige Aufgabe handelt, die auf landeskirchlicher Ebene in gemeinsamer Leitungsverantwortung wahrgenommen wird.

Gelegentlich wurden Forderungen nach (vermeintlich) besonders schlanken und effizienten Leitungsstrukturen erhoben. Der Verfassungsausschuss hat nach erneuter Diskussion keine Veranlassung gesehen, solchen Ideen zu folgen und etwa eine – wie auch immer näher ausgestaltete – "Kirchenregierung" oder "Kirchenleitung" zu schaffen. Schon in der bisherigen Organstruktur sind – auch im Vergleich mit anderen Landeskirchen – generelle Probleme von mangelnder Effizienz kaum zu beobachten gewesen. Umso weniger sind solche bei der jetzt vorgeschlagenen, moderat verschlankten

Organstruktur zu erwarten. Das bewährte, möglicherweise typisch hannoversche Konsensmodell wird vielmehr bewahrt. Im Übrigen würde mit einer "Kirchenregierung" die Landessynode geschwächt, während bereits im Aktenstück Nr. 25 als Ziel eine Stärkung der Landessynode genannt wird. Eine Stärkung des Landeskirchenamtes, die im Stellungnahmeverfahren bisweilen bemängelt wurde, ist im Verfassungsentwurf tatsächlich nicht angelegt. Schon bisher lag die Kompetenz zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen wesentlich beim Landeskirchenamt. Diese ist mit dem Wegfall des Kirchensenates nur um den formellen Schritt der Einbringung ergänzt worden. Auch die Erarbeitung von Konzepten war schon immer eine wesentliche Aufgabe des Landeskirchenamtes.

Unterschiedliche Bemerkungen gab es zur Zusammensetzung der Landessynode. Teilweise wurde eine generelle Erhöhung der Zahl der Synodalen gewünscht, etwa auch, um die Chancen kleinerer Kirchenkreise auf eine Vertretung in der Landesynode zu erhöhen. Teilweise wurde vorgeschlagen, neben jungen Erwachsenen auch anderen Gruppen feste Berufungsplätze einzuräumen. Im Verfassungsentwurf sind an der Zusammensetzung der Landessynode nur behutsame Änderungen vorgenommen worden. So wurde im Hinblick auf die etwas erhöhte Zahl von Berufungen (wegen der jungen Erwachsenen) auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Landessynode so erhöht, dass die Anteile nur geringfügig geändert wurden. Eine Abkehr weg vom bisherigen Wahlsystem hin zu einer teilweise befürworteten Urwahl der Synodalen ist im Verfassungsentwurf nicht vorgesehen.

Zum neuen Begriff "Regionalbischöfin" oder "Regionalbischof" gab es unterschiedliche Sichtweisen. Manche begrüßten um der öffentlichen Verständlichkeit willen die Anpassung an die Bezeichnung in anderen Landeskirchen, andere bevorzugten die alte Begrifflichkeit, manche wünschten noch andere Begriffe. Gelegentlich angefragt wurde auch der Organstatus des Bischofsrates. Es ist jedoch angesichts der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendig, entweder die einzelnen Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe oder den Bischofsrat als kirchenleitende Organe zu benennen. Den Bischofsrat nicht als kirchenleitendes Organ zu benennen, würde in der Praxis zu keinerlei Vereinfachung führen. So bleibt es bei seinem Organstatus.

Gegenstand der Erörterungen war schließlich auch die Frage, wie eine Beteiligung etwa der Kirchenkreise an der Gesetzgebung oder an Organisationsentscheidungen auf landeskirchlicher Ebene gestärkt werden könne. Gewünscht wurde eine möglichst frühe Einbeziehung.

VI.

Weitere Beratungsgegenstände des Verfassungsausschusses

Über die Schwerpunkte des Stellungnahmeverfahrens hinaus hat sich der Verfassungsausschuss auch mit anderen Fragestellungen auseinandergesetzt, die durch das Stellungnahmeverfahren lediglich angestoßen wurden oder die sich aus anderen landeskirchlichen Diskussionsprozessen ergeben haben.

1. Beteiligungsstrukturen in der Landeskirche und im Kirchenkreis

Sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Loccumer Auswertungstagung wurde mehrfach das Anliegen geäußert, die Kirchenkreise stärker an Entscheidungen der Landeskirche zu beteiligen und dafür einheitliche und verfassungsmäßig abgesicherte Strukturen zu schaffen. Das Anliegen zielte in erster Linie auf eine Beteiligung an der landeskirchlichen Rechtsetzung (Kirchengesetze und Rechtsverordnungen) und bei anderen wichtigen Angelegenheiten, die die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in besonderer Weise betreffen. Die Landeskirche brauche zwar keinen „Bundesrat“, sie müsse aber der Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Kirchenkreise Rechnung tragen. Es müsse sichergestellt werden, dass die Folgen für die Kirchenkreise in wichtigen Entscheidungsprozessen der Landeskirche ausreichend mitbedacht werden.

In der Diskussion wurde immer wieder auch darauf hingewiesen, dass hier durchaus ein Zielkonflikt besteht. Einerseits ist eine breite Partizipation wünschenswert und notwendig. Andererseits können Entscheidungsprozesse dadurch aufwändiger und langsamer werden, wenn zahlreiche Stellungnahmen eingeholt, erarbeitet und berücksichtigt werden müssen. Es muss jeweils im konkreten Fall entschieden werden, welches Maß und welche Form von Beteiligung nötig und im Blick auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag angemessen ist.

Nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen im Rahmen des Verfassungsprozesses hat sich der Verfassungsausschuss darauf verständigt, das Anliegen grundsätzlich aufzugreifen. Denn Beteiligung kann dazu beitragen, die einer Entscheidung zugrunde liegenden Beweggründe transparent zu machen, den Sachverstand Betroffener wie externer sachverständiger Personen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und die Perspektiven auf einen Sachverhalt zu erweitern. Auf diese Weise kann Beteiligung die Akzeptanz getroffener Entscheidungen erhöhen und Konflikten bei der Umsetzung vorbeugen.

An zwei Stellen haben die Überlegungen des Verfassungsausschusses ihren Niederschlag im Verfassungsentwurf gefunden:

- Mitwirken kann nur, wer informiert ist. Als erste Stufe der Beteiligung hat der Verfassungsausschuss daher eine allgemeine Pflicht der Landeskirche zur Information über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Diese Pflicht besteht gegenüber allen Mitgliedern. Sie ist daher in die Bestimmungen von Artikel 9 integriert, der grundlegende Aussagen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder enthält. Das Nähere dazu wird in den Erläuterungen zu Artikel 9 ausgeführt.
- Für die Kirchenkreise sieht der neu in den Verfassungsentwurf eingefügte Artikel 16 in Satz 1 über die bloße Information hinaus weitere Mitwirkungsrechte vor. Sie umfassen vor allem eine rechtzeitige Anhörung in allen wichtigen Fragen, die die Angelegenheiten der Kirchenkreise und der zu ihrem Bereich gehörenden Körperschaften in besonderer Weise betreffen.
- Artikel 16 Satz 2 bestimmt, dass die Grundsätze für eine Beteiligung der Kirchenkreise bei Entscheidungen der Landeskirche im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden Körperschaften entsprechend gelten. Damit wird auch für den Kirchenkreis der Gedanke aufgenommen, dass Beteiligung ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips darstellt.

Über die vorgeschlagenen Ergänzungen des Verfassungsentwurfs hinaus hat das Landeskirchenamt dem Verfassungsausschuss Überlegungen vorgelegt, wie die landeskirchlichen Beteiligungsstrukturen jenseits der verfassungsrechtlichen Bestimmungen konkret ausgestaltet werden können. Ziel ist es, bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung in einem konsensorientierten Verfahren gemeinsame Grundsätze für landeskirchliche Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

2. Zuordnung diakonischer und anderer Einrichtungen

Eine Stellungnahme zur kirchlichen Identität diakonischer Einrichtungen hat dem Verfassungsausschuss Anlass gegeben, sich intensiv mit der Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur sog. verfassten Kirche zu beschäftigen. Im Ergebnis werden die diakonischen und andere zugeordnete Einrichtungen nicht erst in Teil 5 der Verfassung erwähnt, sondern im neuen Artikel 18 bereits in Teil 1 unter den "Rechtsformen kirchlichen Lebens" genannt. Eine solche Einordnung in die Systematik der Verfassung führt konsequenter als bisher die schon vorhandenen Ansätze des Verfassungsentwurfs fort, der den Gedanken einer eigenständigen juristischen Person des Kirchenrechts bereits in Artikel 14 Absatz 1 aufnimmt und die diakonischen und andere zugeordnete Einrichtungen in Artikel 3 Absatz 2 als rechtlich geordnete Gestalt kirch-

lichen Lebens anerkennt. Diakonische Einrichtungen werden durch die neue systematische Einordnung noch deutlicher als bisher als Teil der Vielfalt kirchlichen Lebens erkennbar.

Auch aus staatskirchenrechtlicher Sicht erscheint es wichtig, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen und ihre kirchenrechtlichen Voraussetzungen an prominenter Stelle in der Verfassung zu regeln. Denn diese Zuordnung ist Grundlage dafür, dass die diakonischen Einrichtungen insbesondere im kirchlichen Arbeitsrecht dieselben Rechte wie die verfasste Kirche in Anspruch nehmen können. Die dazu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze werden allerdings durch Tendenzen in der europarechtlichen Diskussion zunehmend in Frage gestellt.

3. Anregungen der AG Kirchenkreisstrukturen

Aufgrund eines Beschlusses der Landessynode aus November 2016 hat eine Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes parallel zur Arbeit des Verfassungsausschusses an der Entwicklung von inhaltlichen Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung gearbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten auch Mitglieder der Landessynode und der anderen kirchenleitenden Organe sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und aus dem Haus kirchlicher Dienste an. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll mit dem Aktenstück Nr. 71 A in derselben Tagung wie der Bericht des Verfassungsausschusses vorgelegt werden.

Der Verfassungsausschuss hat der Arbeitsgruppe laufend über Festlegungen im Rahmen seiner Beratungen unterrichtet, wenn diese für die Arbeit an den Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung relevant waren. Die Arbeitsgruppe ihrerseits hat dem Verfassungsausschuss relevante Anregungen und Ideen aus ihren Beratungen übermittelt, auf die im Zusammenhang mit der Begründung zu den einzelnen Artikeln eingegangen wird.

VII.

Hinweise zu Umfang und Terminologie

Der Verfassungsausschuss hat bei seiner Arbeit darauf geachtet, den Verfassungstext auf solche Bestimmungen zu konzentrieren, die aus unterschiedlichen, in den Erläuterungen (Anlage 2) jeweils näher dargestellten Gründen Verfassungsrang besitzen. Insgesamt ist es durch eine konsequente Straffung des Verfassungstextes gelungen, den Umfang der Verfassung von 132 auf 87 Artikel zu verringern. Das entspricht einer Reduzierung um 45 Artikel, also um rund ein Drittel.

Der Verfassungsausschuss hat überprüft, ob Hinweise auf weitere kirchengesetzliche Regelungen notwendig sind, und dabei berücksichtigt, dass diese Hinweise unterschiedliche Funktionen haben:

- Unverzichtbar sind solche Hinweise, die Gesetzesvorbehalte enthalten (z.B. Artikel 28 Absatz 2 und 41 Absatz 3). Sie geben vor, dass ergänzende Regelungen nur im Rahmen eines Kirchengesetzes und damit auf der Grundlage einer synodalen Entscheidung getroffen werden dürfen.
- Ebenfalls rechtlich unverzichtbar sind Hinweise auf sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen (z. B. Artikel 11 Absatz 5 und 78). In diesen Fällen beschreibt die Verfassung nur einen Rahmen, der erst durch die ausführenden gesetzlichen Regelungen einen rechtlich bestimmbareren Inhalt erhält.
- Andere Hinweise sind zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, weil alles, was die Verfassung offen lässt, durch Kirchengesetze geregelt werden kann. Sie erleichtern aber das Verständnis des Verfassungstextes, z. B. die Hinweise auf die Kirchengemeindeordnung (Artikel 30) und die Kirchenkreisordnung (Artikel 42).

Einer Präzisierung bedurfte die Verwendung des Ausdrucks "Landeskirche". Im ersten Entwurf hatte dieser – worauf im Stellungnahmeverfahren hingewiesen wurde – eine doppelte Bedeutung. Er konnte einerseits das Ganze der Landeskirche mit allen Personen und Organisationsformen bezeichnen, andererseits die Handlungsebene Landeskirche im Gegenüber zu Kirchengemeinde und Kirchenkreis. Um hier mehr Klarheit zu schaffen, wird jetzt – dem Beispiel anderer Kirchenverfassungen folgend – in der Verfassung durchgehend der vollständige Name "Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers" gebraucht, wenn das Ganze der Landeskirche gemeint ist. Wenn die einzelne Handlungsebene benannt werden soll, ist nur von "Landeskirche" die Rede. Wenn allerdings innerhalb eines Artikels der Verfassung mehrmals von dem Ganzen der Landeskirche die Rede ist, wird nur beim ersten Mal der vollständige Name "Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers" gebraucht, im Weiteren um der besseren Lesbarkeit willen nur der Begriff "Landeskirche".

VIII. Anträge

Der Verfassungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses betr. Entwurf einer Verfassungsrevision (Aktenstück Nr. 25 C) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, den Entwurf der Kirchenverfassung (Anlage 1) in der laufenden XI. Tagung einzubringen.*
- 3. Die Redebeiträge der Aussprache zum Aktenstück Nr. 25 C und zum Entwurf der Kirchenverfassung werden verschriftlicht und dem Verfassungsausschuss als Material überwiesen. Die zum Entwurf der Kirchenverfassung gestellten Anträge werden dem Verfassungsausschuss zur Beratung überwiesen.*
- 4. Der Bericht des Verfassungsausschusses und der Entwurf der Kirchenverfassung werden allen Ausschüssen der Landessynode als Material überwiesen. Die Ausschüsse der Landessynode und die weiteren beteiligten kirchenleitenden Organe erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme an den Verfassungsausschuss bis zum 31. Januar 2019.*
- 5. Der Verfassungsausschuss wird gebeten, der Landessynode zur XII. Tagung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ausschüsse und der kirchenleitenden Organe einen abschließenden Bericht vorzulegen mit dem Ziel, in dieser Tagung in die Lesung einzutreten und die neue Kirchenverfassung zu beschließen.*
- 6. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode zur XII. Tagung den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung vorzulegen.*

Dr. Kannengießer
Vorsitzender

Anlagen

- Anlage 1: 2. Entwurf Verfassungstext
Anlage 2: Begründung zum Entwurf mit Verfassungstext
Anlage 3: Synopse